

Satzung zum Schutz der Grünbestände

Aufgrund der §§ 26 und 43 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I, S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl I, S. 364) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 05.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele

(1) Die Stadt Neu-Isenburg verfügt nicht über große zentrale Parkanlagen und ist deshalb in besonderem Maße darauf angewiesen, den durchgrünten Charakter ihrer Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Grünbestände im Straßenraum und auf Privatgrundstücken und hier vor allem große und alte Bäume. Die Wohlfahrtswirkung von Grünbeständen, vor allem von Bäumen besteht in der

- Belebung, Auflockerung und Gliederung des Stadtbildes
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen
- Erhaltung eines Lebensraumes für Vögel und andere Tiere
- Möglichkeit des Naturerlebnisses.

(2) Große und alte Bäume benötigen im Gegensatz zu anderen Elementen der Grünbestände einen langen Zeitraum, um ihren überdurchschnittlichen Wert zu gewinnen. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist deshalb immer ein überdurchschnittlicher Verlust an den in Abs. 1 aufgeführten Wohlfahrtswirkungen. Diese Bäume werden deshalb als herausragender Bestandteil der Grünbestände der Stadt Neu-Isenburg nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung des durchgrünten Charakters der Siedlungs- und Gewerbeflächen wird der Baumbestand im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Neu-Isenburg nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind die im Baumschutzkataster der Stadt Neu-Isenburg (Anlage 1 zu dieser Satzung) aufgeführten Bäume. Bis zur Erstellung des Baumschutzkatasters sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Geschützt sind ebenfalls Laubbäume mit einem Stammumfang bis zu 90 cm, wenn sie Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang sind. Das Baumschutzkataster gilt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung als erstellt.

(3) Krone und Wurzelbereich sind integrale Bestandteile eines Baumes und werden von den

Schutzbestimmungen dieser Satzung erfasst. Dies gilt auch für Bestandteile des Baumes, die sich auf Nachbargrundstücke erstrecken.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Obstbäume und für Baumbestände in Gärtnereien, Friedhöfen und in planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen.

(5) Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang unterstehen dem Schutz dieser Satzung auch solche Bäume, die auf Grund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

(6) Weitergehende gesetzliche Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzes, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Eingriffe an geschützten Bäumen vorzunehmen, sofern nicht zuvor eine Genehmigung nach § 4 erteilt wurde.

Ein Eingriff liegt vor, wenn geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem charakteristischen Aufbau verändert werden.

(2) Eine Entfernung liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt werden.

(3) Eine Zerstörung liegt vor, wenn Maßnahmen an geschützten Bäumen vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen; insbesondere schwere Schädigungen der Krone, des Wurzelbereiches, der Rinde oder des Stammes.

(4) Eine Schädigung ist jede chemische oder mechanische Einwirkung im Bereich der Krone, der Wurzeln, der Rinde oder des Stammes, die geeignet ist, sich nachteilig auf die Lebensfähigkeit des Baumes auszuwirken, wie z.B.

- jede Art von Verdichtungen des Bodens im Traufbereich der Krone (plus 2 m) von Bäumen, insbesondere Befestigung der Bodenoberfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- offenes Feuer mit Auswirkungen auf den Baum.

Bei Verstößen kann die verantwortliche Person verpflichtet werden, schädigende Einwirkungen im Sinne dieses Absatzes (z.B. Bodenverdichtungen), rückgängig zu machen.

(5) Veränderungen des charakteristischen Aufbaues sind übermäßige Eingriffe in den natürlichen Kronenaufbau, die das Maß eines fachgerechten Schnittes übersteigen. Hierunter fallen auch Rückschnittarbeiten, die über den Umfang regelmäßiger Auslichtungs- oder Verjüngungsarbeiten hinausgehen.

§ 4 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zu einem Eingriff im Sinne des § 3 Abs. 1 ist insbesondere zu erteilen, wenn

1. der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt oder
2. durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird oder
3. durch den Baum nachweislich erhebliche Schäden entstehen, deren Beseitigung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, oder
4. die Erhaltung oder Verpflanzung des Baumes mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, oder
5. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, den Baum zu beseitigen, oder
6. die Erhaltung des Baumes die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung des Baumes auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich ist, oder
7. der Eingriff aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist, wobei die unter § 1 Abs. 1 aufgezählten Belange zu berücksichtigen sind.

(2) Die Genehmigung zu einem Eingriff kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art, Größe und Anzahl dem Wert für entfernte Bäume entsprechend als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten, wenn hierdurch Gründe für die Versagung der Genehmigung ausgeräumt werden. Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt entsprechend der Bedeutung der entfernten Bäume mit der Maßgabe, solche Bedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer Verhältnisse wie unmittelbar vor dem Verstoß herausbilden können. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer nachzuweisen.

(3) Sollte eine Ersatzpflanzung für einen beseitigten Baum auf dem Grundstück des Eigentümers nicht möglich sein, kann eine Ausgleichszahlung auferlegt werden. § 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Genehmigung zu einem Eingriff an einem nach dieser Satzung geschützten Baum ist schriftlich vom Eigentümer beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg (Dienstleistungsbetrieb) zu beantragen. In diesem Antrag

sind Standort, Art, Höhe und Stammumfang des Baumes genau anzugeben; dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.

(5) Geht von einem Baum eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. In diesem Fall sind diese unaufschiebbaren Maßnahmen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg (Dienstleistungsbetrieb) mitzuteilen.

§ 5 Versagen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies durch öffentliche Belange gerechtfertigt ist und keine unzumutbaren Nachteile für den Eigentümer, die Benutzer und die Nachbarn des Grundstücks entstehen.

(2) Als öffentliche Belange sind insbesondere die in § 1 Abs. 1 aufgezählten wichtigen Aufgaben des Baumes zu bewerten.

§ 6 Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe der Regelungen in § 6 Abs. 2 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Neu-Isenburg verpflichtet.

(2) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene oder durch Handlungen nach §3 verloren gegangene Baum stand oder steht, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Eingriffsverursachers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Ersatzweise ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem 1,3-fachen der Anschaffungskosten der Ersatzpflanzung, die vorzunehmen gewesen wäre. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Erhaltung der Grünbestände im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zu verwenden.

(3) Die Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist vom Verursacher nachzuweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3, Nr. 10 HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume im Sinne des § 2 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem charakteristischen Aufbau verändert;

2. Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;

3. entgegen § 6 Abs. 2 einer Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen, oder deren Nachweis nach § 6 Abs. 3 oder § 4 Abs. 2 Satz 4 nicht nachkommt;

4. entgegen einer Verpflichtung zur Rückgängigmachung von Einwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1, Ziffern 2 - 4, können unabhängig von einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 verfolgt und geahndet werden.

(3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Neu-Isenburg vom 25. September 1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05. April 2000, außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 05.02.2003

DER MAGISTRAT

der Stadt Neu-Isenburg

(Quilling)

Bürgermeister

veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 06.03.2003